

**21. Änderung des Flächennutzungsplans und
Aufstellung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 08/001
„Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“
der Gemeinde Leopoldshöhe**

- Artenschutzprüfung -

Auftraggeber:

**Hermann Graf von der Schulenburg
Hovedisser Straße 92
33818 Leopoldshöhe**

Verfasser:



Wrachtrupstraße 35a
33699 Bielefeld

Tel. (05202) 490777

Fax (05202) 490776

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- Artenschutzprüfung
- Anlage
Karte Nr. 1: Bestand der Biototypen

Auftraggeber

Hermann Graf von der Schulenburg
Hovedisser Straße 92
33818 Leopoldshöhe

Verfasser



Projektbearbeitung

B.Eng. Bastian Löckener
B.Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Artenschutzprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)	2
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	9
5.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes.....	11
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	11
5.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	11
6.0	Stufe I - Vorprüfung	18
6.1	Wirkfaktoren	18
6.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	18
6.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	19
6.1.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	19
6.2	Artnachweise.....	20
6.2.1	Datenbasis der Artnachweise	20
6.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet	20
6.3	Konfliktanalyse	21
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	21
6.3.2	Planungsrelevante Arten	22
7.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	41
8.0	Zusammenfassung	43
9.0	Quellenverzeichnis	45

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand der Artenschutzprüfung ist die 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“ in Leopoldshöhe. Um dem Entwicklungsgebot des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entsprechen, erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 21. Änderung des Flächennutzungsplans.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Bau einer Saatgutbearbeitungshalle sowie zur Errichtung von Gewächshäusern und Stellplatzflächen. Die Flächen sollen als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Saatgutbearbeitungshalle“ im Bebauungsplan festgesetzt werden.

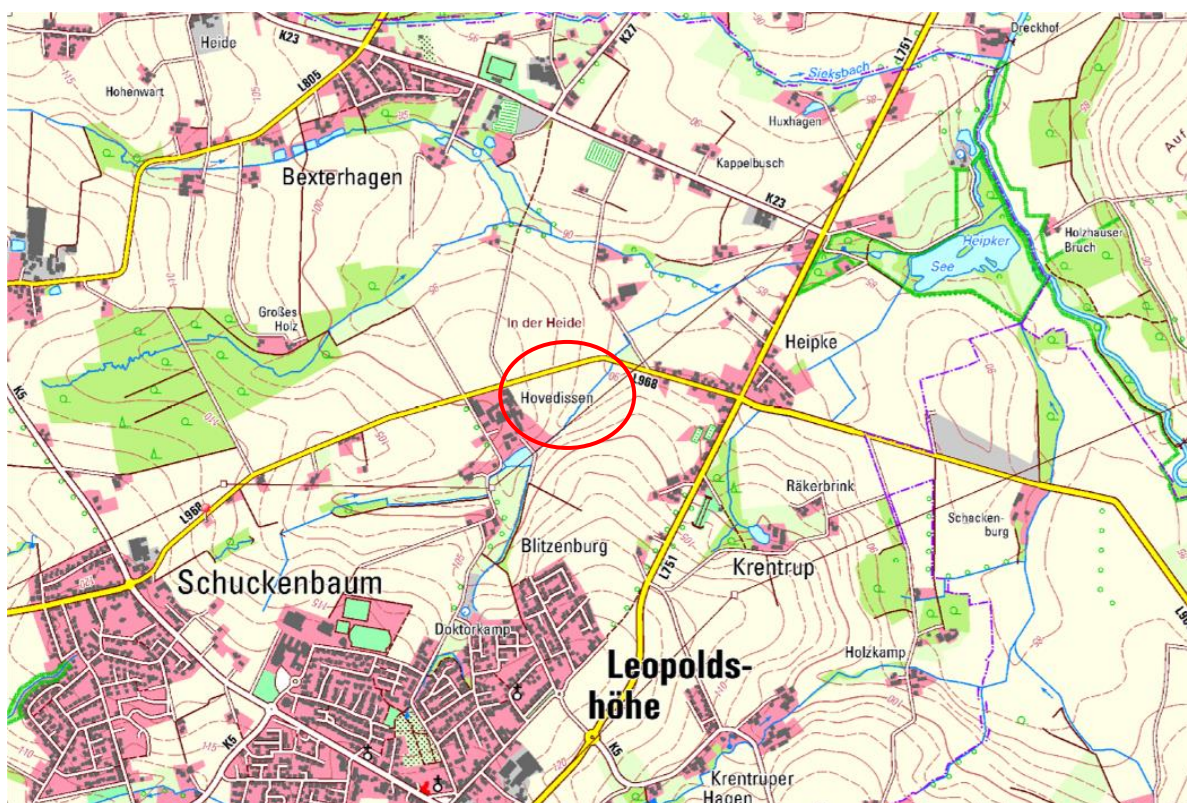


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25:000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz)“ (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfungsfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird

(d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 3,17 ha große Plangebiet liegt auf einer Ackerfläche nördlich der Gemeinde Leopoldshöhe im Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch die Schackenburger Straße gebildet. Im Westen wird das Plangebiet durch das Gut Hovedissen begrenzt. Östlich und südlich schließen sich Ackerflächen an das Plangebiet an.

Flächennutzungsplanänderung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Leopoldshöhe weist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: Verarbeitung und Züchtung von Saatgut, Getreide und Bodenfrüchten“ geändert werden (DREES & HUESMANN 2013).

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan setzt für den Großteil des Geltungsbereichs ein „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Verarbeitung und Züchtung von Saatgut, Getreide und Bodenfrüchten“ und einer Grundflächenzahl von 0,8 in einer abweichenden Bauweise fest. In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig (DREES & HUESMANN 2013).

Es ist geplant, den Bebauungsplan in zwei Bauabschnitten zu realisieren. Der 1. Bauabschnitt umfasst die westlichen Teilbereiche und der 2. Bauabschnitt den östlichen Bereich.

Das Sondergebiet ist in Sondergebiet 1 (SO 1) und Sondergebiet 2 (SO 2) unterteilt. SO 1 bildet den nördlichen Teil des Plangebiets. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt hier überwiegend 12 m. Im Nordwesten und Südwesten sind kleine Teilbereiche mit Gebäudehöhen von 18 m bzw. 13 m zulässig. Die Dachform wird als geneigtes Dach festgesetzt. Die Dachneigung darf maximal 25° betragen (DREES & HUESMANN 2013).

Folgende Nutzungen sind im SO1 zulässig (DREES & HUESMANN 2013):

- Gebäude und Anlagen zur Annahme, Verarbeitung, Aufbereitung sowie Abgabe von Saatgut, Getreide und Bodenfrüchten
- Anlagen zum Aufstellen und der Instandhaltung von Maschinen und Geräten sowie zur Lagerung und Abfüllung von Betriebsmitteln / landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Saatgut
- Silos
- freie und überdachte Lagerplätze
- freie Stellplätze

Im SO2 sind Gebäudehöhen bis 6 m zulässig. Als Dachform ist ein geneigtes Dach oder ein Flachdach zulässig. Die Dachneigung darf maximal 25° betragen (DREES & HUESMANN 2013).

Folgende Nutzungen sind im SO2 zulässig (DREES & HUESMANN 2013):

- Gewächshäuser
- Büro- und Verwaltungsgebäude
- freie Stellplätze

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO definiert.

Straßenverkehrsflächen werden innerhalb des Plangebiets nicht ausgewiesen. Der Bereich westlich der überbaubaren Grundstücksfläche wird als „Fläche für Stellplätze sowie für Zu- und Umfahrten“ festgesetzt.

Entlang der Schackenburger Straße und der östlichen Plangebietsgrenze sind „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25a BauGB festgesetzt. Östlich des 1. Bauabschnittes wird zunächst ein „Ortsrand auf Zeit“ entstehen, der zunächst den 1. Bauabschnitt begrenzen wird und nach Abschluss des 2. Bauabschnitts nach Osten im gleichen Umfang verlagert wird. (DREES & HUESMANN 2013).

Die Kompensationsfläche liegt im Südwesten des Plangebiets.



Abb. 2 Grenze des Bebauungsplangebietes (rote Strichlinie) in der Gemeinde Leopoldshöhe auf Basis des Luftbildes.

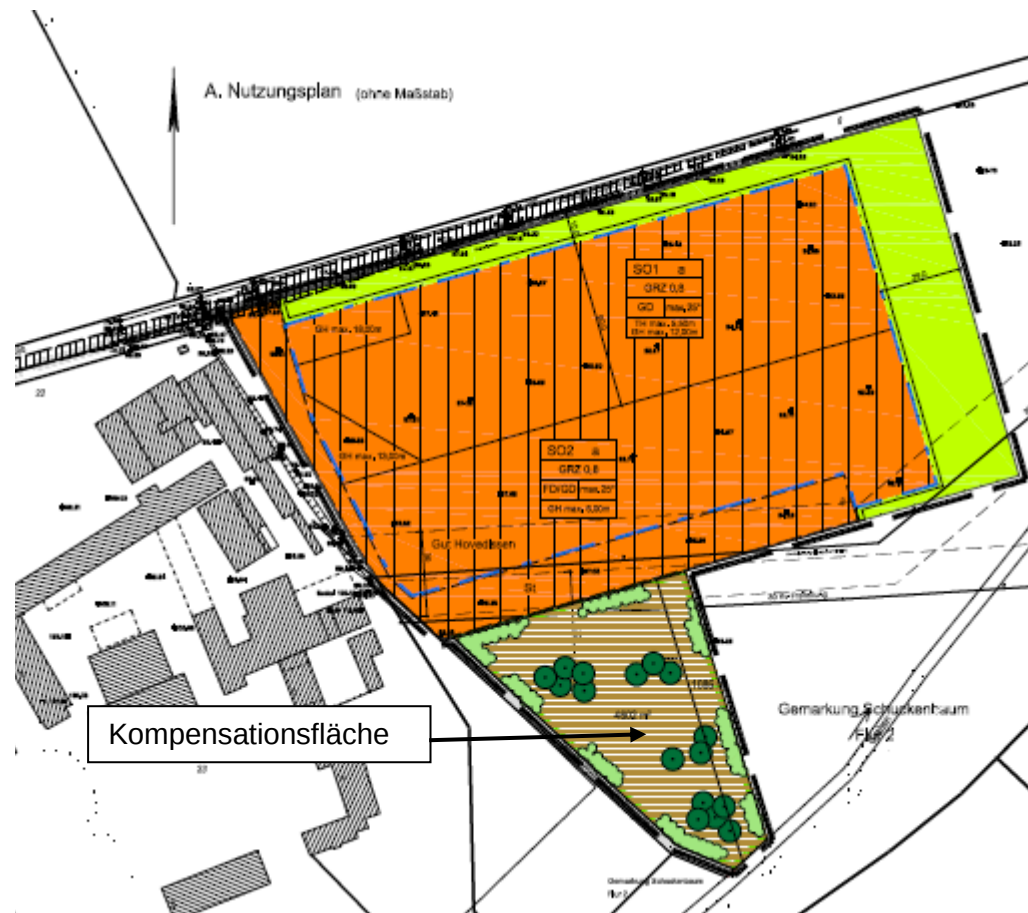


Abb. 3 Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“ der Gemeinde Leopoldshöhe (DREES & HUESMANN 2013).

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

SO1	a
GRZ	0,8
GD	max. 25°
TH	max. 5,50m
GH	max. 12,00m

Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	
Dachform	Dachneigung
Traufhöhe / Gebäudehöhe	

SO

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Verarbeitung und Züchtung von Saatgut, Getreide und Bodenfrüchten

a

abweichende Bauweise (In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig.)

Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl nicht entgegensteht.

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

St

Flächen für Stellplätze sowie Zu- und Umfahrten

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Innerhalb der festgesetzten Flächen entlang der Schackenburg Straße und der östlichen Plangebietsgrenze sind zur landschaftlichen Einbindung Baum- und Strauchpflanzungen mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

1:500

Maßzahl (In m)

vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze

22

Flurstücksnummer

vorhandene 30 kV-Freileitung

freizuhaltenen Sichtfelder

Innerhalb der Sichtfelder darf der Bewuchs entlang der Schackenburg Straße eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Im Folgenden werden Schutzgebiete und Flächen des Biotopkatasters des Landes NRW im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie planungsrechtliche Vorgaben dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 2 „Leopoldshöhe / Oerlinghausen Nord“ des Kreises Lippe (KREIS LIPPE 2001).

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 2.2-1 „Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osning Vorbergen sowie Ravensberger Hügelland als großflächiges Gebiet“. Südlich an das Gut Hovedissen grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2.-5 „Heipker Bach“ an (KREIS LIPPE 2001).

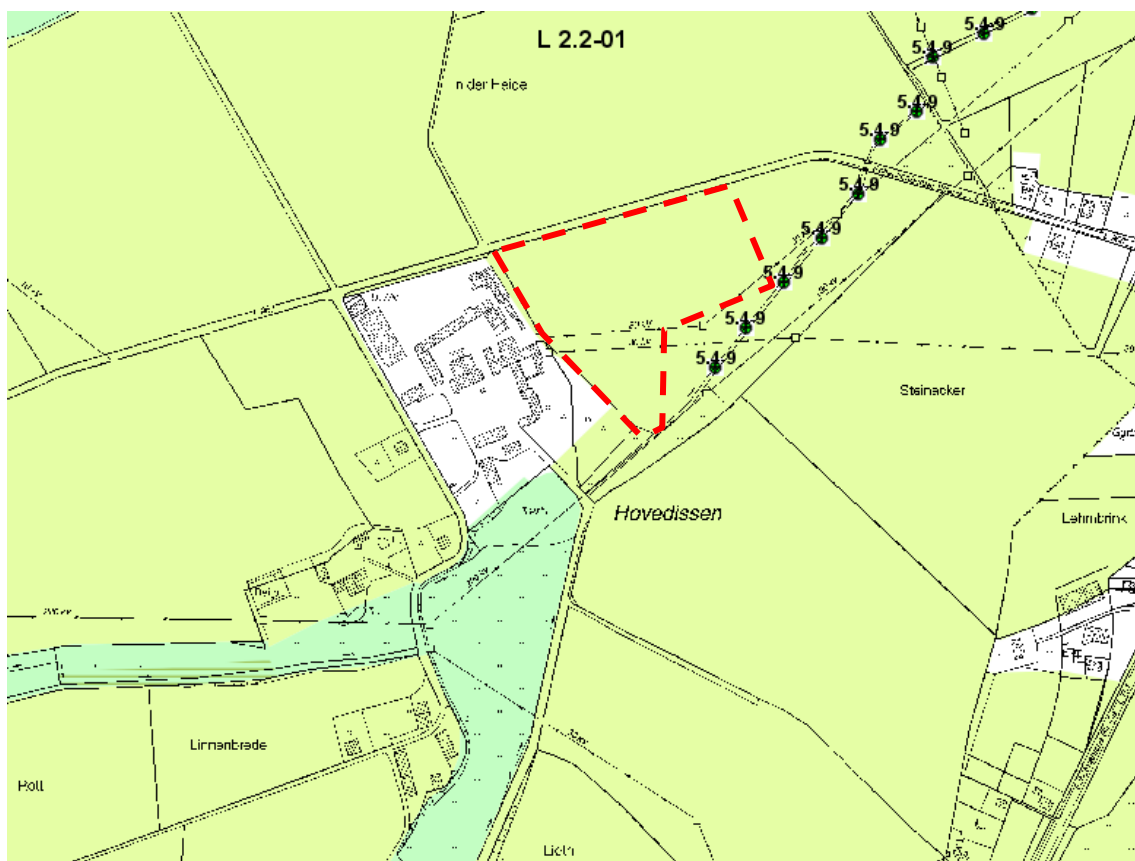


Abb. 4 Darstellung der Landschaftsschutzgebiete (hellgrün: LSG, dunkelgrün: LSG mit besonderen Festsetzungen, rote Strichlinie: Plangebiet) (KREIS LIPPE 2001).

Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung (ca. 400 m) liegen nicht innerhalb von FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebieten. Außerdem sind im Plangebiet und der näheren Umgebung keine gesetzlich geschützten Biotope oder Biotopkatasterflächen vorhanden.

5.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 3,17 ha große Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten Biotopstrukturen.

5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich auf einer Ackerfläche, auf der zum Untersuchungszeitpunkt Wintergetreide angebaut wurde. Im Norden wird das Plangebiet durch die Schackenburger Straße begrenzt. Nördlich des Plangebiets erstrecken sich weitere Ackerflächen. Nordöstlich des Plangebiets und der Schackenburger Straße stockt ein Feldgehölz. Daran angrenzend liegt eine kleine Grünlandbrache. Östlich und südöstlich des Plangebiets ist ebenfalls Acker vorhanden, der durch den Heipker Bach begrenzt wird. Der Bach ist von einem ca. 6 m breiten, extensiven Grünlandsaum umgeben. Südlich des Plangebiets stocken am Ufer des Baches einige Gehölze. Südöstlich des Baches schließen wieder Ackerflächen an. Westlich des Plangebiets liegt das Gut Hovedissen mit seinen teils strukturreichen und mit älteren Gehölzen bestandenen Gärten. Südlich des Gutes liegt ein Teich, der zum Untersuchungszeitpunkt trocken gelegt war. Im Süden grenzt eine Fettweide an den Teich an.

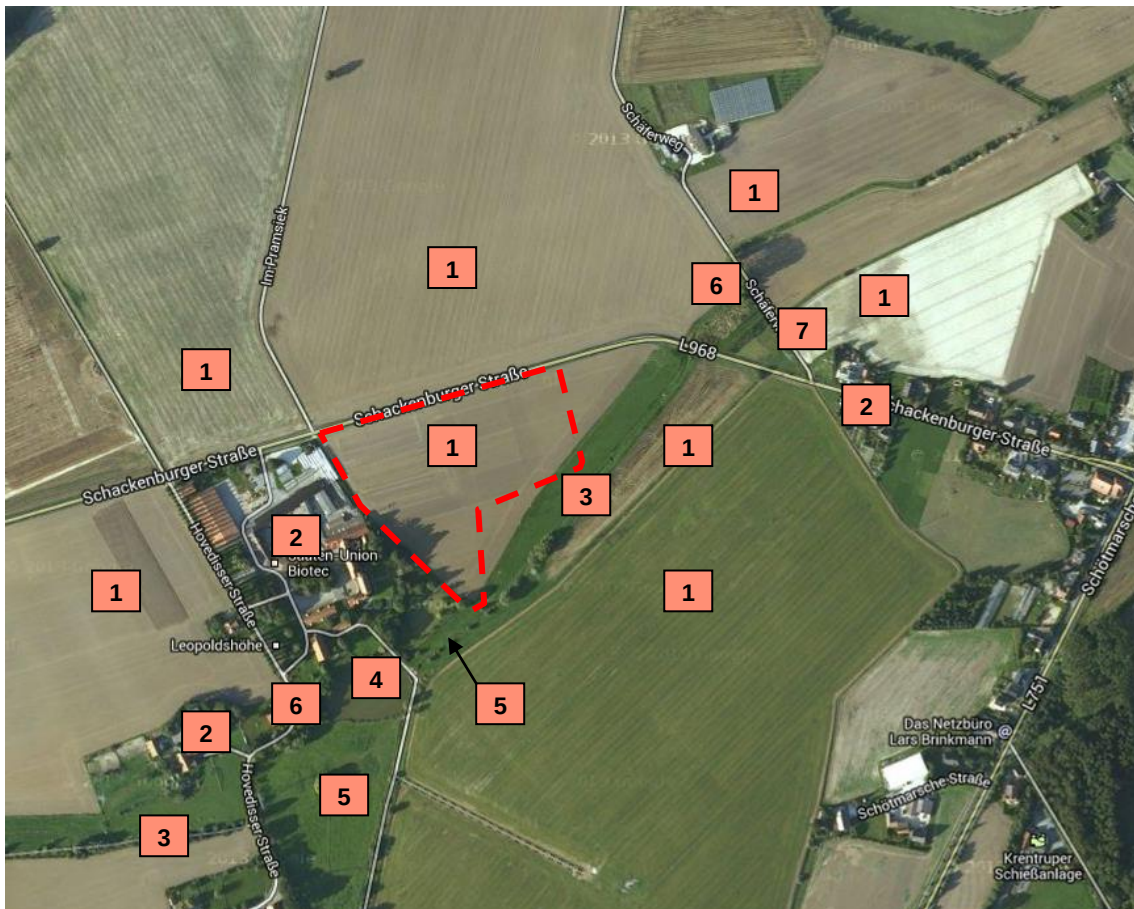


Abb. 5 Lebensraumtypen im Plangebiet (rote Linie) und der näheren Umgebung.

Legende

- 1 = Acker
- 2 = Gebäude mit Gärten
- 3 = Bach
- 4 = Teich
- 5 = Fettwiese/Fettweide
- 6 = Einzelbaum/Baumreihe/Gebüsch
- 7 = Grünlandbrache

Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge

Das Plangebiet liegt auf einem Acker östlich des Gutes Hovedissen. Nördlich, östlich und südlich des Plangebiets erstrecken sich weitere Ackerflächen. Auf den Flächen wurde zum Untersuchungszeitpunkt Wintergetreide angebaut. Zudem werden große Teile der Äcker als Versuchsfelder des Gutes Hovedissen genutzt.



Abb. 6 Ackerfläche im Plangebiet.



Abb. 7 Ackerfläche südöstlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Gebäude

Östlich des Plangebiets liegt das Gut Hovedissen. Auf dem Gelände befinden sich u.a. Scheunen, Wohn- und Bürogebäude, Hallen und Gewächshäuser. Im Umfeld des Plangebiets sind Höfe sowie Wohnhäuser vorhanden.



Abb. 8 Gebäude des Gutes Hovedissen.



Abb. 9 Gebäude des Gutes Hovedissen.



Abb. 10 Hallen auf dem Gut Hovedissen.



Abb. 11 Im Hintergrund sind die Gewächshäuser des Gutes Hovedissen zu sehen.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Auf dem Gut Hovedissen befinden sich mehrere Gärten. Ein größerer parkartiger Garten liegt südöstlich des Plangebiets. In dem Garten stocken u.a. Obstbäume, Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*), ein Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*), eine Linde (*Tilia cordata*) aus sehr starkem Baumholz, Holunder (*Sambucus nigra*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Rosen (*Rosa spec.*) und Spiersträucher (*Spirea spec.*).



Abb. 12 Parkartiger Garten auf dem Gut Hovedissen.



Abb. 13 Parkartiger Garten auf dem Gut Hovedissen.

Lebensraumtyp: Fließgewässer

Südöstlich des Plangebiets verläuft der Heipker Bach. Der Bach ist ca. 80 cm breit, geradlinig und überwiegend mit dichter krautiger Vegetation bewachsen.



Abb. 14 Heipker Bach südlich des Plangebiets.



Abb. 15 Heipker Bach nordöstlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Stillgewässer

Südlich des Gutes Hovedissen befindet sich ein Teich, der von dem Heipker Bach durchflossen wird. Zum Untersuchungszeitpunkt war der Teich trocken gelegt. Das Ufer des Teiches ist zum Teil mit Schilf (*Phragmites australis*), Binsen (*Juncus spec.*), Wasserrminze (*Mentha aquatica*), Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix spec.*) bewachsen.



Abb. 16 Teich südlich des Gutes Hovedissen.



Abb. 17 Binsen und Wasserrminze am Ufer des Teiches.

Lebensraumtyp: Fettwiesen- und weiden

Südlich an den Teich angrenzend erstreckt sich eine Fettweide.



Abb. 18 Fettweide südlich des Teiches.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Entlang des Baches stocken vereinzelt Weiden, Kopfweiden und Bergahorne aus mittlerem bis starkem Baumholz. Nordwestlich der Fettweide befindet sich ein Gehölzbestand aus Weiden (*Salix spec.*), Erlen (*Alnus glutinosa*) und Ahorne (*Acer spec.*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Östlich des Plangebiets und nördlich der Schackenburg Straße stockt ein Feldgehölz aus Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weide, Hasel (*Coryllus avellana*), Pappeln (*Populus tremula*) aus starkem bis sehr starkem Baumholz und einer Silber-Weide (*Salix alba*) als Uraltbaum.



Abb. 19 Gehölze entlang des Baches.



Abb. 20 Kopfweide am Rande des Baches.



Abb. 21 Feldgehölz nordöstlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren

Der Bach wird durch einen ca. 6 m breiten Uferrandstreifen aus Gräsern, einzelnen Wasserdosten (*Eupatorium cannabinum*) und Brennnesseln (*Urtica dioica*) begleitet. Südöstlich des Feldgehölzes liegt eine Fläche mit Gräsern, Disteln und Brennnesseln. Säume befinden sich im Bereich der Straßenböschungen.



Abb. 22 Fläche mit Gräsern, Disteln und Brennnesseln südlich des Feldgehölzes.



Abb. 23 Saum entlang des Baches.

6.0 Stufe I - Vorprüfung

6.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung	Entfernen von krautiger Vegetation (Inanspruchnahme eines Ackers)	Lebensraumverlust/-degeneration
	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude, Stellplatzflächen und Zufahrten	Versiegelung und Teilver-siegelung	Lebensraumverlust
Gebäude	Silhouettenwirkung	Meidungsverhalten von Tieren
Betriebsbedingt		
Nutzung des Betriebsgeländes	geringe Lärmemission	Störung der Tierwelt

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen entfernt bzw. dauerhaft verändert. Im Weiteren können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen.

Optische und akustische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wir-

kungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

6.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird eine Ackerfläche dauerhaft beansprucht.

Optische und akustische Wirkungen

Durch die Nutzung des Betriebsgeländes können optische und akustische Störwirkungen auf die Lebensräume in der Umgebung des Plangebiets entstehen. Bei der Beurteilung der Störwirkungen ist die bestehende Vorbelastung durch den Betrieb auf dem Gelände des Gutes Hovedissen zu berücksichtigen.

Silhouettenwirkung

Durch den Bau der Gebäude entsteht eine Silhouettenwirkung, die mit optischen Störwirkungen auf Vogelarten verbunden sein kann.

6.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Äcker, Weinberge

Weiterhin befinden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume und Hochstaudenfluren
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fließgewässer
- Äcker, Weinberge
- Fettwiesen und –weiden
- Stillgewässer

6.2 Artnachweise

6.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Linfos). Zudem wurden die Biologische Station Kreis Lippe sowie die NABU-Ortsgruppe Leopoldshöhe nach vorhandenen Daten befragt.

Zur konkreten Erfassung der Lebensraumtypen und vorhabensrelevanten Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet erfolgte am 27.06.2013 eine Begehung des Untersuchungsgebietes.

6.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2013B).

Für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“ werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 46 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 11 Säugetierarten, 32 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (Linfos) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2013A).

Biologische Station Kreis Lippe/NABU-Ortsgruppe Leopoldshöhe

Die Biologische Station Kreis Lippe und die NABU/Ortsgruppe Leopoldshöhe verfügen über keine Artnachweise im Untersuchungsgebiet.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 27.06.2013 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sie sich als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Das Plangebiet kann eine Lebensraumfunktion für Vogelarten der Feldflur übernehmen. Zudem kann es Vögeln und Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen. Während der Ortsbegehung konnte lediglich eine jagende Rauchschwalbe im Plangebiet nachgewiesen werden. Auf den Ackerflächen nördlich und südlich des Plangebiets wurden insgesamt drei Feldlerchen bei einem Singflug beobachtet. Am Rande eines Ackers westlich des Gutes Hovedissen wurde ein Rebhuhn nachgewiesen.



Abb. 24 Blick auf das Plangebiet aus Richtung Westen.



Abb. 25 Blick auf das Plangebiet aus Richtung Osten.

6.3 Konfliktanalyse

6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten

davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird" (MUNLV 2010).

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: B = sicher brütend

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2013C)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Breitflügelfleder- maus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Potenzielle Quartiere an Gebäuden/Bäumen im Umfeld des Plangebiets Potenzielle Jagdhabitate im Plangebiet und im Umfeld des Plangebiets	Verlust von potenziellen, nicht essentiellen Jagdhabitaten Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Fransenfleder- maus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Potenzielle Quartiere an Gebäuden/Bäumen im Umfeld des Plangebiets Potenzielle Jagdhabitate im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Großer Abend- segler	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Potenzielle Quartiere an Gebäuden/Bäumen im Umfeld des Plangebiets Potenzielle Jagdhabitate im Plangebiet und im Umfeld des Plangebiets	Verlust von potenziellen, nicht essentiellen Jagdhabitaten Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Große Bartfle- dermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete); jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Quartiere an Gebäuden/Bäumen im Umfeld des Plangebiets Potenzielle Jagdhabitate im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleiner Abend- segler	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laub- wäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Alt- holzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkan- lagen, jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleine Bartfle- dermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewäs- sern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Wald- rändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Potenzielle Quartiere an Gebäuden/Bäumen im Umfeld des Plangebiets Potenzielle Jagdhabita- te im Umfeld des Plan- gebiets	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Rauhautfleder- maus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässer- ufern, Feuchtgebieten in Wäldern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochen- stuben in NO-Deutschland Winterquartier Außerhalb von NRW	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Wasserfleder- maus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Ge- wässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflä- chen an stehenden und langsam fließenden Gewäs- sern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Wald- lichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkäs- ten / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Potenzielle Jagdhabita- te am Teich südlich des Gutes Hovedissen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Zwergfledermaus	FIS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbestän- den im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Quartiere an Gebäuden/Bäumen im Umfeld des Plangebiets Potenzielle Jagdhabita- te im Umfeld des Plan- gebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Vögel					
Baumfalke	FIS/B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feld- gehölzen Baumreihen oder Waldrändern	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Baumpieper	FIS/B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehöl- zen als Singwarte und einer strukturreichen Kraut- schicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtun- gen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorge- biete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln ste- henden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Beutelmeise	FIS/B	Lebensraum Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialsta- dien an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen Bruthabitat Kunstvolle Nesthöhlen aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasen an den äußeren Astspitzen von Bäu- men und Büschen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Bienenfresser	FIS/B	Lebensraum Typischer Offenlandbewohner und wärmeliebende Art Bruthabitat Koloniebrüter in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgru- ben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Potenzielles Nahrungs- habitat am Teich südlich des Gutes Hovedissen	Keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	FIS/B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Potenzielle Brutstandor- te im Plangebiet Brutstandorte auf Acker- flächen nördlich sowie südlich des Plangebiets	Töten und Verletzen (optische) Störungen Verlust von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Feldschwirl	FIS/B	Lebensraum Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer. Größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. Bruthabitat auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30-90 cm über dem Boden.	Potenzielle Brutstandorte im Bereich der Fettweide und des Teiches	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen	Potenzielle Brutstandorte an Gebäuden/Bäumen im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Flussregenpfeifer	FIS/B	Lebensraum Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. Bruthabitat vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasser entfernt, ursprünglich Schotter, Kies- und Sandufer an Flüssen, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Gartenrot- schwanz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obst- wiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Potenzielle Brutstandor- te an Bäumen (z.B. Kopfweiden) im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlos- senen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rot- buchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetations- strukturen.	Potenzielle Brutstandor- te im Plangebiet und auf den Ackerflächen in der Umgebung des Plange- biets	Töten und Verletzen (optische) Störungen Verlust von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten	Ja

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleinspecht	FIS/B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Potenzielle Brutstandorte im Umfeld des Plangebiets (z.B. am Teich, Gärten)	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt Nahrungshabitat dar	Verlust von potenziellen, nicht essentiellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Mehlschwalbe	FIS/B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Potenzielle Brutstandorte im Umfeld des Plangebiets (z.B. an Gebäuden des Gutes Hovedissen) Untersuchungsgebiet stellt potenzielles Nahrungshabitat dar	Verlust von potenziellen, nicht essentiellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/B	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Potenzielle Brutstandorte an Gehölzen im Umfeld des Plangebiets (z.B. Weidengebüsch am Rande des Baches)	Störungen	Ja
Neuntöter	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Bruthabitat Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Rauchschwalbe	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Brutstandorte in Gebäuden des Gutes Hovedissen Untersuchungsgebiet stellt Nahrungshabitat dar	Verlust von nicht essen- tiellen Nahrungshabita- ten Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/B	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Potenzielle Brutstandor- te im Umfeld des Plan- gebiets (z.B. Übergänge zu Gebüsch am Ran- de der Ackerflächen, Grabenrand) Untersuchungsgebiet stellt potenzielles Nah- rungshabitat dar	Verlust von potenziel- len, nicht essentiellen Nahrungshabitaten Störungen	Ja
Rotmilan	FIS/B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Ge- wässer gebunden Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, jagt auf freien Flächen, Schlaf- plätze in Gehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles Nah- rungshabitat dar	Verlust von potenziel- len, nicht essentiellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	Nein

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Schleiereule	FIS/B	Lebensraum Kulturfollower in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Brutstandorte in Gebäuden des Gutes Hovedissen Untersuchungsgebiet stellt potenzielles Nahrungshabitat dar	Verlust von potenziellen, nicht essentiellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern)	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Sperber	FIS/B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles Nahungshabitat dar	Keine Betroffenheit	Nein
Teichrohrsänger	FIS/B	Lebensraum Eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder Sümpfen. Kommt auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Bruthabitat Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe.	Potenzielle Brutstandorte am Teich südlich des Gutes Hovedissen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Turmfalke	FIS/B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles Nahrungshabitat dar Brutstandorte an Gebäuden des Gutes Hovedissen	Verlust von potenziellen, nicht essentiellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	Nein
Turteltaube	FIS/B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe.	Potenzielle Brutstandorte an Gehölzen im Umfeld des Plangebiets	Keine Betroffenheit	Nein
Uferschwalbe	FIS/B	Lebensraum Natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flusssufern, Sand-, Kies- und Lößgruben. Benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Bruthabitat Nesthöhle an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Waldkauz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Potenzielle Brutstandorte auf Gut Hovedissen und ggf. an den Kopfweiden	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Potenzielle Brutstandorte in den Gärten von Gut Hovedissen sowie in den Gehölzen östlich des Teiches	Keine Betroffenheit	Nein
Waldschnepfe	FIS/B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- und Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen, die den Einflug nicht behindern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Wiesenpieper	FIS/B	Lebensraum Offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen mit höheren Singwarten. Extensiv genutzte frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore Bruthabitat Nest am Boden oft an Graben- und Wegrändern	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Amphibien					
Kreuzkröte	FIS	Lebensraum In NRW aktuelle Vorkommen auf Abgrabungsflächen in den Flussauen. Außerdem werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Laichgewässer sind sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher. Gewässer führen oft nur temporär Wasser, sind vegetationslos und fischfrei. Am Tage verbergen sich die Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Im Winter werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kammolch	FIS	Lebensraum Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Reptilien					
Zauneidechse	FIS	Lebensraum Reich strukturierte offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, lockere sandige Substrate mit einer ausreichenden Bodenfeuchte, Binnendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

7.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

- Feldlerche, Kiebitz, Nachtigall, Rebhuhn

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Plangebiet befinden sich potenzielle Brutstandorte für die Feldlerche und den Kiebitz. Durch die Inanspruchnahme des Ackers gehen potenzielle Brutstandorte verloren. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Nach Errichtung der Gebäude können Störungen in Form von Silhouettenwirkungen auf potenzielle Brutstandorte im Umfeld des Plangebiets ausgehen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Südlich des Plangebiets, im Bereich des Baches und der angrenzenden Gehölze, befinden sich potenzielle Brutstandorte der Nachtigall und des Rebhuhns. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auf Grund von akustischen Störungen nicht auszuschließen.

Kiebitz, Feldlerche

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes und der Feldlerche, also zwischen dem 01. September und dem 28. Februar, erfolgen.

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich großflächige Äcker, auf denen überwiegend (Winter-)Getreide angebaut wird. Außerdem liegen in der Umgebung des Plangebiets viele Äcker mit Versuchsflächen. Diese Ackerflächen sind in mehrere kleine Parzellen gegliedert. Zwischen den einzelnen Parzellen befinden sich ca. 3 m breite Streifen auf denen Ackerwildkräuter wachsen, sodass diese Flächen optimalere Brutstandortbedingungen für die Feldlerche und den Kiebitz bieten als die Ackerfläche des Plangebiets. Der Kiebitz und die Feldlerche finden im Umfeld des Plangebiets genügend, teils optimalere Brutstandorte als im Plan-

gebiet, weshalb die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gegeben ist.

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie Störwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Nachtigall, Rebhuhn

Die Nachtigall und das Rebhuhn zählen zu den Arten, die als wenig störungsempfindlich gelten. Für das Rebhuhn entsteht lärmbedingt ein erhöhtes Prädationsrisiko, wenn der kritische Schallpegel von 55 dB(A) überschritten wird. Die Nachtigall gehört laut (GARNIEL & MIERWALD 2010) zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Straßenverkehrslärm und die Aktivitätsdichte korrelierten nicht oder nur schwach miteinander (GARNIEL & MIERWALD 2010). Diese Aussage wäre auch auf die möglichen Lärmemissionen des Vorhabens übertragbar, weshalb Störungen auf die Nachtigall und das Rebhuhn nicht gegeben sind. Hinzu kommt, dass bezüglich der akustischen Wirkungen eine Vorbelastung durch den Betrieb auf dem Gut Hovedissen besteht. Störwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können deshalb ausgeschlossen werden.

8.0 Zusammenfassung

Gegenstand der Artenschutzprüfung ist die geplante Errichtung einer Halle zur Saatgutverarbeitung des Gutes Hovedissen in Leopoldshöhe.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Bau einer Saatgutbearbeitungshalle sowie zur Errichtung von Gewächshäusern und Stellplatzflächen. Die Flächen sollen als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Saatgutbearbeitungshalle“ festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt auf einer Ackerfläche östlich des Gutes Hovedissen. Im Umfeld befinden sich weitere Äcker, Gebüsche und einzelne Hecken, der Heipker Bach, eine Fettweide, ein Teich sowie Gebäude mit Gärten.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Gebäude“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Äcker, Weinberge“, „Fettwiesen- und weiden“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Fließgewässer“ und „Stillgewässer“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zudem fand eine Befragung der Biologischen Station Kreis Lippe und der NABU-Ortsgruppe Leopoldshöhe statt. Es erfolgte am 27.06.2013 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der Ackerfläche und den angrenzenden Biotopstrukturen. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“ für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 46 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 11 Säugetierarten, 32 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen

(LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2013A). Die Biologische Station Kreis Lippe sowie die NABU-Ortsgruppe verfügen über keine Daten zum Vorkommen von Tierarten im Untersuchungsgebiet.

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Vogelarten ermittelt:
Feldlerche, Kiebitz, Nachtigall, Rebhuhn

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebiets noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die geplante Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“ löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im August 2013


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ/HELVERSEN/NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DREES & HUESMANN (2013): Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 08/001 „Saatgutbearbeitungshalle Gut Hovedissen“. Drees & Huesmann Planer. Bielefeld.

FLEDERMAUSSCHUTZ (2012): LFA Fledermausschutz. Fledermausschutz.de. Immer ein offenes Ohr. (WWW-Seite) <http://www.fledermausschutz.de/index.php?id=282>

GARNIEL & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Kieler Institut für Landschaftsökologie. Kiel.

KREIS LIPPE (2001): Landschaftsplan Nr. 2 „Leopoldshöhe / Oerlinghausen Nord“. Kreis Lippe. Detmold.

LANUV (2013A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>.
Zugriff: 01.07.2013, 12:00 MESZ.

LANUV (2013B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3918>
Zugriff: 01.07.2013, 16:00 MESZ.

LANUV (2013C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 27.06.2013, 14:00 MESZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationa-

len Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Anlagen

Karte Nr. 1:

Bestand der Biotoptypen, Maßstab 1:1.500